

**GEMEINDE MALLNITZ**

BEZIRK SPITTAL AN DER DRAU
 A - 9 8 2 2 M A L L N I T Z
 TEL. 04784/255 · FAX 04784/255-55
 e-mail: gemeinde@mallnitz.at



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz
 vom 13. Juni 2014, Zahl: 9200-10/2014,
 mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird
 (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 42/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Mallnitz schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | Euro 11,80 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | Euro 23,60 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | Euro 41,30 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | Euro 64,80 |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

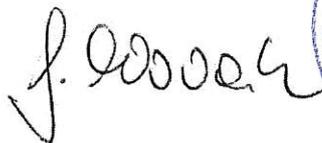
(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 15.12.2009, Zahl: 9200-10/2009, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Günther Novak e.h.



Angeschlagen am: 16.06.2014

Abgenommen am: 02.07.2014